

Empfehlung zum Ablauf des Schwerpunktbereichs 5 (Arbeit und Soziale Sicherung)

Mit dem Sommersemester 2016 tritt eine umfassende Reform des Schwerpunktstudiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft, die die nach einer Neufassung der JAPrO mögliche Reduzierung der Prüfungsleistungen im Schwerpunkt umsetzt. Die Dreigliedrigkeit der Prüfungen (Aufsichtsarbeit, vorlesungsbegleitende Abschlussklausuren sowie Studienarbeit mit jeweils 10 % der Schwerpunktnote) entfällt und wird durch ein System ersetzt, in dem die Studierenden neben der Studienarbeit (erster Prüfungsabschnitt) in einem zweiten Prüfungsabschnitt zum einen schriftliche Prüfungen in zwei sogenannten Pflichtmodulen und zum anderen mündliche Prüfungen in einem Wahlmodul bestehen müssen.

Im Einzelnen:

Zu den beiden Vorlesungen „Arbeitsrecht I“ und „Sozialrecht I“ wird keine Prüfung mehr angeboten. Hierin liegt die erste wesentliche Reduzierung der im SPB 5 zu absolvierenden Prüfungen. Diese beiden dreistündigen Vorlesungen im Sommersemester werden im folgenden Wintersemester durch zwei wiederum dreistündige Veranstaltungen „Arbeitsrecht II“ und „Sozialrecht II“ ergänzt. Zu den beiden Vorlesungen „Arbeitsrecht II“ und „Sozialrecht II“ ist jeweils eine 120-minütige Klausur zu bestehen, bei der Kenntnisse der Grundvorlesungen „Arbeitsrecht I“ und „Sozialrecht I“ vorausgesetzt werden.

Daneben müssen die Studierenden in ihrem dritten Schwerpunktsemester eines der folgenden Wahlmodule wählen, deren Umfang jeweils 2 SWS beträgt:

- „Europäisches Arbeits- und Sozialrecht“
- „Arbeitsgerichtsverfahren“ sowie „Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht“
- „Arbeitsgerichtsverfahren“ sowie „Arbeitsförderungsrecht (SGB III)“
- „Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht“ sowie „Arbeitsförderungsrecht (SGB III)“

Da die Vorlesung des Wahlmoduls „Europäisches Arbeits- und Sozialrecht“ im Umfang von 2 SWS gehalten wird, brauchen die Studierenden nur diese eine Vorlesung zu besuchen und darin eine Prüfung abzulegen. Die übrigen Vorlesungen haben einen Umfang von nur 1 SWS, sodass zwei Vorlesungen zu besuchen sind und in beiden eine Prüfung abzulegen ist. Als zweite Reduzierung der Prüfungsleistung sollen die Wahlmodulprüfungen im SPB 5 einheitlich mündlich sein. Es wird getrennt für jede der einstündigen Vorlesungen geprüft.

Die Veranstaltungen bauen aufeinander auf. Daher setzen bestimmte Veranstaltungen Kenntnisse anderer Veranstaltungen voraus (zu Einzelheiten s. den Studienplan, [hier](#) verfügbar).

Das SPB-Studium soll grundsätzlich im 4. Fachsemester begonnen werden. Im 5. Fachsemester kann es nur sinnvoll begonnen werden, wenn „Arbeitsrecht I“ und „Sozialrecht I“ bereits vorher, im 4. Fachsemester, gehört wurden. Wer zum 5. Semester beginnen möchte und eine der beiden Vorlesungen vorher nicht gehört hat, kann die entsprechende Pflichtprüfung im ersten Schwerpunktsemester nicht belegen. Außerdem ergeben sich Folgen für die Wahlmodule (s. dazu im Einzelnen den Studienplan, [hier](#) verfügbar). Es wird daher empfohlen, in jedem Fall „Arbeitsrecht I“ und „Sozialrecht I“ bereits im 4. Fachsemester zu hören.

Daraus ergibt sich folgende Ablaufempfehlung:

Für Studierende, die zum Sommersemester beginnen:

4. Fachsemester, 1. Schwerpunktsemester im Sommersemester:	5. Fachsemester, 2. Schwerpunktsemester im Wintersemester:	6. Fachsemester, 3. Schwerpunktsemester im Sommersemester:	7. Fachsemester, 4. Schwerpunktsemester im Wintersemester:
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrecht I • Sozialrecht I 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrecht II • Sozialrecht II 	<p>Je nach Wahlmodul</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Arbeits- und Sozialrecht <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgerichtsverfahren <i>und</i> • Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgerichtsverfahren <i>und</i> • Arbeitsförderungsrecht (SGB III) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht <i>und</i> • Arbeitsförderungsrecht (SGB III) 	
		Ggf. Seminar im Arbeitsrecht oder Sozialrecht	Ggf. Seminar im Arbeitsrecht oder Sozialrecht

Für Studierende, die zum Wintersemester beginnen:

4. Fachsemester im Sommersemester, vor Beginn des Schwerpunktbereichs	5. Fachsemester, 1. Schwerpunktsemester im Wintersemester:	6. Fachsemester, 2. Schwerpunktsemester im Sommersemester:	7. Fachsemester, 3. Schwerpunktsemester im Wintersemester:
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrecht I • Sozialrecht I <p>Wer vor Beginn des SPB eine der Grundvorlesungen nicht gehört hat, kann die entsprechende Pflichtprüfung im ersten Schwerpunktsemester nicht belegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrecht II • Sozialrecht II 	<p>Je nach Wahlmodul</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Arbeits- und Sozialrecht <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgerichtsverfahren <i>und</i> • Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgerichtsverfahren <i>und</i> • Arbeitsförderungsrecht (SGB III) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht <i>und</i> • Arbeitsförderungsrecht 	

		(SGB III)	
		Ggf. Seminar im Arbeitsrecht oder Sozialrecht	Ggf. Seminar im Arbeitsrecht oder Sozialrecht